

Anlage 2 – Entscheidung über die Erstattung von Kosten

Variante 1:

**Dem Widerspruch wird voll stattgegeben.
Der Widerspruchsführer ist NICHT anwaltlich vertreten.**

Im Abhilfebescheid ist eine Entscheidung über die Erstattung von Kosten zu treffen.

Text: Erstattung auf Antrag

Entscheidung über die Erstattung der Kosten:

Die Ihnen im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten werde ich auf Antrag erstatte, soweit sie notwendig waren und nachgewiesen sind.

Gegen die Kostenentscheidung ist innerhalb eines Monats der Widerspruch zulässig. Dieser ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben bezeichneten Agentur für Arbeit einzureichen.

Text: Ablehnung

Entscheidung über die Erstattung der Kosten:

Die Ihnen im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten können nicht erstatte werden, da sie nicht notwendig waren.

Gegen die Kostenentscheidung ist innerhalb eines Monats der Widerspruch zulässig. Dieser ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben bezeichneten Agentur für Arbeit einzureichen.

Variante 2:

**Dem Widerspruch wird voll stattgegeben.
Der Widerspruchsführer ist anwaltlich vertreten.**

Im Abhilfebescheid ist eine Entscheidung über die Erstattung von Kosten und die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes zu treffen.

Text:

Entscheidung über die Erstattung der Kosten:

Die Ihnen im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten werde ich auf Antrag erstatte, soweit sie notwendig waren und nachgewiesen sind. Dies gilt auch für die Gebühren und Auslagen Ihres/Ihrer Bevollmächtigten.

Die Zuziehung Ihrer/Ihrer Bevollmächtigte/r wird als notwendig erachtet.

Gegen die Kostenentscheidung ist innerhalb eines Monats der Widerspruch zulässig. Dieser ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben bezeichneten Agentur für Arbeit einzureichen.